

Gefährliche Übernahmen

Energie-Infrastrukturen sollen nicht verkauft werden

Bern. Wasserkraftwerke, Stromnetze oder Gasnetze sollen nicht ins Ausland verkauft werden dürfen. Um das zu erreichen, will die Energiekommission des Nationalrats (Urek) strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft der Lex Koller unterstellen. Sie hat mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung einer parlamentarischen Initiative der Zürcher SP-Nationalrätin Jacqueline Badran zugestimmt, wie die Parlamentsdienste mitteilen. Die Lex Koller schränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ein.

Badran argumentiert, Infrastrukturen der Energiewirtschaft seien Monopoliinfrastrukturen und bezögen deshalb eine Monopolrente. Die Wasserkraft und die Netze seien zudem von strategisch existentieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit der Schweiz. Deshalb solle der Verkauf solcher Infrastrukturen an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Schwierige Situation

Die Mehrheit der Urek teilt diese Bedenken. Es sei angebracht, Überlegungen anzustellen darüber, welche Gefahr eine ausländische Übernahme der für die Energieversorgung der Schweiz zentralen Infrastrukturen darstellen könnte. Offen lässt die Kommission, ob die Lex Koller tatsächlich das geeignete Mittel ist, um das Ziel zu erreichen. Sie kann sich zudem vorstellen, verschiedene Infrastrukturen unterschiedlich zu schützen.

Hintergrund des Vorstosses ist die schwierige wirtschaftliche Situation einiger Stromkonzerne und die Pläne, Teile der Infrastruktur ins Ausland zu verkaufen. Stimmt auch die Ständeratskommission der Initiative zu, kann die Urek einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. SDA

Mehr Freiheiten für Lehrer

CVP wehrt sich gegen «Verpolitisierung» der Schule

Bern. Die CVP möchte den Schulen mehr Spielraum geben, wie sie die gesteckten Ziele erreichen wollen. In einem Positionspapier wehrt sie sich gegen eine «Verpolitisierung» der Bildung. Die Rolle der Politik sei es, klare Bildungsaufträge zu erteilen, für auftragsgemässe Rahmenbedingungen zu sorgen und die notwendigen Qualitätsstandards festzulegen, heisst es darin. Die Schulen bräuchten allerdings Autonomie, die Lehrerinnen und Lehrer Methoden-Freiheit.

«Man muss die operativen Fragen den Leuten überlassen, die die tägliche Arbeit machen», sagte CVP-Präsident Gerhard Pfister gestern vor den Medien in Bern. Zudem müssten notwendige Sparmassnahmen zulasten der Verwaltung gehen. Nach Ansicht der CVP soll sich die Schule auf ihren Bildungs- und Lehrauftrag konzentrieren können. Sie sei nicht hauptsächlich dazu da, Defizite aus der Elternziehung zu beheben oder gesellschaftliche Probleme zu lösen, heisst es im Papier.

Gegen integrative Förderung

Laut Pfister wird derzeit generell zu viel Sozialpolitik in die Bildungspolitik hineingetragen. So spricht sich die CVP zum Beispiel gegen flächendeckende integrative Förderung aus. Die Integration von Kindern mit Behinderung könne zu Überforderung und Qualitätseinbußen führen, sagte die Luzerner Nationalrätin Andrea Gmür.

Gefördert werden sollen aber die Grundkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen, Sprach- und Fremdsprachenkompetenzen sowie die Fächer in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

Auch die Berufsbildung will die CVP stärken. Die höhere Berufsbildung solle nicht «verakademisiert» werden, sondern als gleichwertig mit den Bildungsgängen der Tertiärstufe gelten. Auch eine systematische Erhöhung der Maturitätsquote lehnt die CVP in ihrem Papier ab. SDA

Replik auf den Artikel «Länger leben dank Radioaktivität» in der BaZ vom 11. Januar 2018

Strahlenschutz ist heute nötiger denn je



Job mit Gesundheitsrisiken. Wissenschaftler haben 300 000 Kernkraftwerkmitarbeiter aus den USA, Grossbritannien und Frankreich über mehr als 20 Jahre hinweg untersucht. Sie fanden bei ihnen eine eindeutige und signifikante, dosisabhängige Zunahme sowohl von Blutkrebs wie von soliden Krebsformen. Foto iStock

Von Claudio Knüsli

Der Artikel von Alex Reichmuth dürfte zu Recht von manchen Lesern als Frontalangriff auf den Strahlenschutz verstanden werden. Die Behauptungen zu den gesundheitlichen Folgen kleiner Dosen ionisierender Strahlung – sei es aus radioaktiven Isotopen, aus industriellen Einrichtungen wie Atomkraftwerken oder auch aus medizinischen Apparaten wie Röntgenröhren oder Computertomografen – verlangen eine Entgegnung aus ärztlicher Sicht.

Das Thema ist aus zwei Gründen wichtig: Einerseits stellt der medizinische Strahlenschutz für uns Ärztinnen und Ärzte im klinischen Alltag eine unerlässliche, wissenschaftlich begründete und etablierte Disziplin dar. Zusätzlich sind präventiv-medizinische Aspekte im Zeitalter zunehmender atomarer Risiken für grosse Bevölkerungsgruppen relevant. Dabei bildet die Epidemiologie nebst der Laborforschung – ähnlich wie auch in der Infektionslehre – die Grundlage zur Abschätzung der Gesundheitsrisiken durch eine niedrige Strahlenbelastung.

Kernkraftexperten contra Medizin

Das moderne Modell der LNT (Lineare Dosis-Wirkungsbeziehung ohne Schwellenwert) wird heute von den internationalen Strahlenschutzgremien aufgrund sorgfältiger wissenschaftlicher Studien als gültig anerkannt. Dieses besagt, dass Strahlungsrisiken wie Krebs, Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen sowie genetische Effekte dosisabhängig sind, ferner auch, dass es keine noch so kleine, unbedenkliche Strahlendosis gibt.

Der BaZ-Artikel stützt sich auf einen Bericht der zwei nichtärztlichen

Nuklearexperten J.M. Cuttler und W.H. Hannum vom September 2017 in der *Nuclear News*, einem US-nukleartechnischen Journal. Sie sind Anhänger der Hormesis – der Vorstellung, dass kleine Strahlendosen gesundheitsfördernd wirken. Cuttler und Hannum stossen sich an den geltenden Strahlenschutzbestimmungen, da sie die

Cuttler und Hannum stellen in ihrem Beitrag offensichtlich irreleitende Behauptungen auf.

Nuklearindustrie bei der Entsorgung von radioaktiven Materialien aus AKW vor kostenintensive Aufgaben stellen. Einen Ausweg sehen die beiden Autoren in der Lockerung der Strahlenschutz-Grenzwerte. Sie führen dazu unzutreffende Behauptungen ins Feld. Ferner lehnen sie das LNT-Modell ab, ebenso die Epidemiologie zur Risiko-bewertung. Dennoch bedienen sich die Autoren ihrerseits beliebig epidemiologischer Argumente, die bei genauerem Hinsehen nicht stichhaltig sind.

So ist frei erfunden, dass Hunde länger leben sollen, die in Experimenten niedrigen Gamma-Strahlendosen aus einer Kobalt-60-Quelle ausgesetzt worden seien. Diese offensichtlich irreleitende Behauptung in *Nuclear News* ist erst auf den zweiten Blick – bei der kritischen Analyse der angegebenen Sekundärliteratur – erkennbar. So lässt sich erst bei der Lektüre einer von Cuttler und Hannum erwähnten Referenz von 2017 mit dem Titel «Evidence that Lifelong Low Dose Rates of Ionising Radiation Increase Lifespan in Long- and Short-Lived Dogs» herausfinden, dass kein

einzigster Hund niedrige Strahlendosen erhalten hatte!

Den Autoren war dieses fundamentale Defizit ihrer «Beweisführung» offensichtlich klar, denn sie formulierten selber: «Unfortunately, the design of this study did not include groups of dogs exposed to dose rates between background and 0.3 cGy/d.» Alle Hunde hatten somit mindestens eine Dosis von 1000 Milligray pro Jahr erhalten – per Definition eine hohe Strahlendosis. Die «Kontrollen» – unbestrahlte Hunde – lebten am längsten. Besonders dreist ist, dass Cuttler selber Autor dieses von ihm zitierten Referenzartikels ist! Seriöse wissenschaftliche Forschung zeichnet ein anderes Bild.

Berufskrankheit Krebs

Die Lifespan-Study LSS befasst sich mit den gesundheitlichen Folgen nach den Atombombeneinsätzen in Hiroshima und Nagasaki. Sie ergibt auch heute noch viele wertvolle Erkenntnisse zu den Langzeitwirkungen bei den damals strahlenexponierten Opfern. Es besteht jedoch Unsicherheit bei der Dosisabschätzung, insbesondere im Niedrigdosisbereich – und damit auch hinsichtlich exakter Risiko-bewertung für Blutkrebs (Leukämie) und solide Krebsformen.

Deshalb sind grosse, moderne Studien (Liste beim Verfasser oder der BaZ erhältlich) aus den letzten 15 Jahren bei Mitarbeitern in Kernkraftwerken, nach Unfällen in AKW, im Bereich der medizinischen Radiodiagnostik sowie der natürlichen Hintergrundstrahlung wichtig. Sie bestätigen die Gültigkeit des eingangs erwähnten LNT-Modells und ergänzen die Resultate der LSS. Es ist eindeutig: Niedrige Strahlendosen bis im Bereich von 1 Millisievert (ent-

sprechend 1 Milligray) können lebensbedrohliche Krankheiten verursachen.

Speziell seien die 2015 und 2017 publizierten Resultate der Inwork-Studie erwähnt. Sie untersuchte 300 000 Kernkraftwerkmitarbeiter aus den USA, Grossbritannien und Frankreich über mehr als 20 Jahre. Sie fand bei ihnen eine eindeutige und signifikante, dosisabhängige Zunahme sowohl von Blutkrebs wie von soliden Krebsformen. Ferner liessen sich bei diesen im Vergleich zur Normalbevölkerung vermehrt strahlenexponierten Berufstätigen (im Niedrigdosisbereich von 20–25 mSv) auch eine Zunahme von Kreislauferkrankungen des Gehirns und des Herzens beobachten. Alle diese Resultate sind konsistent mit den Daten der japanischen Atombombenopfer.

Komplexe Reparaturmechanismen erlauben dem Körper zwar tatsächlich, täglich Millionen von strahlengeschädigten Zellen weitgehend zu reparieren oder zu eliminieren. Dies ist jedoch kein Argument, eine Bevölkerung wie zum Beispiel diejenige von Tschernobyl oder Fukushima leichtsinnig zusätzlicher ionisierender Strahlung auszusetzen. Zum Vergleich: Wer würde denjenigen Arzt verstehen, der seinen Patienten – in Kenntnis der normalen Wundheilungsvorgänge nach Verletzungen – empfiehlt, sich grosszügig potenziell lebensgefährlichen Schnittverletzungen im Alltag auszusetzen?

Zusammenfassend ist der Titel «Länger leben dank Radioaktivität» somit höchst fragwürdig – sachlich sind aufgrund der neuen Kenntnisse vielmehr strengere Strahlenschutzrichtlinien zu fordern!

Claudio Knüsli, Dr. med., ist medizinischer Onkologe FMH und Vorstandsmitglied der ÄrztInnen zur Verhütung eines Atomkrieges IPPNW Schweiz.

Bundesgericht bestätigt Urteil

Bei Pädophilen wurden pornografische Manga-Comics gefunden

Lausanne. Das Bundesgericht hat eine Geldstrafe gegen den bekennenden Pädophilen Beat Meier wegen Pornografie bestätigt. In Meiers Zelle in der Zürcher Justizvollzugsanstalt Pöschwies hatte man 2012 eine Speicherkarte mit pornografischen Manga-Comics gefunden. Die Bildfolgen zeigten unter anderem Erwachsene bei sexuellen Handlungen mit Kindern. Mit einem ins Gefängnis geschmuggelten Modem hatte sich Meier unbefugter Zugang zum Internet beschafft.

Ob er die Mangas selbst heruntergeladen hatte oder diese schon auf der Speicherkarte waren, konnte nicht festgestellt werden. Deshalb verurteilte ihn das Zürcher Obergericht nur wegen Besitzes von Pornografie zu einer unbedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen

zu 10 Franken. Das Gericht hat die fast ausschliesslich formellen Rügen von Meier alle abgewiesen. Auch Kritik am Gutachten über die beschlagnahmten Geräte liessen die Richter nicht gelten.

Meier erhitze Ende der 1980er-Jahre als überzeugter Anhänger von sexuellen Handlungen mit Kindern die Gemüter. Er war auch führendes Mitglied einer Organisation, die das Ziel hatte, Pädophilie gesellschaftsfähig zu machen. Anfang der 1990er-Jahre heiratete der Berner eine Frau aus der ehemaligen DDR und missbrauchte ihre zwei Söhne im damaligen Alter von sieben und zehn Jahren massiv sexuell. Im Frühjahr 1993 wurde er in Frankreich verhaftet und an die Schweiz ausgeliefert. Seither sitzt er im Gefängnis. Seit 1998 ist er verwahrt. SDA

Sexualstraftäter bleibt in Haft

Justiz verlängert Massnahme ohne gesetzliche Grundlage

Lausanne. Die Walliser Strafvollzugsbehörden haben einen Mann nach Ablauf einer stationären Massnahme nicht freigelassen, obwohl kein Entscheid für dessen Festhalten vorlag. Der Sexualstraftäter kommt dennoch nicht frei, wie das Bundesgericht entschieden hat.

Der Verurteilte hatte seit den 90er-Jahren zahlreiche Mädchen sexuell missbraucht und vergewaltigt. 2012 verurteilte ihn das Kantonsgericht Wallis zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren und acht Monaten. Die von der Vorinstanz verfügte Verwahrung hob es zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme auf. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben, und der Mann trat seine stationäre Massnahme an. Im September 2017 lief diese ab. Ein Gesuch vom November

2016 um Verlängerung der Massnahme war noch hängig. Der Mann beanstandete deshalb, dass kein gültiger Haftgrund mehr vorliege. Damit hatte er recht, wie das Bundesgericht festhält. Ein Gericht ordnete vier Tage später zwar eine provisorische Verlängerung der stationären Massnahme an, eine solche ist im Gesetz aber nicht vorgesehen. Richtigerweise hätte das Gericht eine Sicherheitshaft anordnen müssen, bis über die Weiterführung der Massnahme oder allenfalls eine Verwahrung entschieden worden wäre.

Dennoch muss der Mann gemäss Bundesgericht nicht freigelassen werden. Es sei absehbar, dass die Massnahme verlängert werde. Zudem stehe auch die Verbüssung der Reststrafe zur Diskussion. SDA